Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 1

Artikel: Einrichtung und Verwaltung von Sozialdiensten

Autor: Rickenbach, Walter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Vorsitzende dankt dem Referenten für seine Ausführungen und schließt gegen 12.30 Uhr den offiziellen Teil der Tagung.

Nach dem Mittagessen werden die Tagungsteilnehmer in 18 Cars durch die Bündner Herrschaft nach Maienfeld geführt. Der Nachmittag bietet den Armenpflegern reichlich Gelegenheit, Kontakte zu pflegen.

Der Protokollführer: *H. Nyffeler*

Einrichtung und Verwaltung von Sozialdiensten

Erwägungen einer UNO-Expertengruppe

Von Dr. Walter Rickenbach, Zürich

Über dieses Thema hat sich 1958 in Wien eine Expertengruppe der UNO beraten. Ihr Bericht ist unter dem Titel «Principes relatifs à l'organisation de l'administration des services sociaux» (herausgegeben vom Bureau des Affaires sociales de l'ONU, Genève. GE 63 – 5834) kürzlich erschienen. Er wurde verfaßt von Prof. Brian *Chapman* von der Universität Manchester, der die Gruppe präsidierte. In der Regel sind die Vernehmlassungen der UNO (wie auch diejenigen der Internationalen Konferenz für Sozialarbeit) weitgehend auf zentralistische Staaten zugeschnitten. Gleichwohl enthalten sie Gedanken und Vorschläge, die unsere volle Aufmerksamkeit verdienen und geeignet sind, uns weiterzuhelfen. Dies gilt auch für den vorliegenden Bericht. Er stellt einen Beitrag zur *Lehre von der Sozialverwaltung* dar, die in der Schweiz als theoretisch durchdachter, methodischer Vorgang noch wenig bekannt ist. Wir möchten das herausgreifen, was uns für die schweizerische Sozialarbeit als wesentlich erscheint, und folgen dabei der Disposition des Dokumentes. Meist beschränken wir uns auf die bloße Inhaltsangabe. Wo ausnahmsweise eine Kommentierung vorgenommen wird, sind die Ausführungen in Kleindruck gehalten.

I. *Vorfragen*

a) *Begriffe:* Unter einem *Sozialdienst* (Service social) versteht man systematische Vorkehren, die Individuen oder Gruppen eine bessere psychosoziale Anpassung (adaption) ermöglichen sollen. Hiezu appelliert man an ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten und sucht sie zu fördern. Manchmal muß man zur bessern Anpassung auch das Milieu ändern und die Quellen der Gesellschaft zum Fließen bringen. Der Sozialdienst trägt im letztern Falle dazu bei, das Funktionieren der Gesellschaft im Gesamten zu verbessern.

Nach dieser Definition wird der Sozialdienst der Sozialarbeit im engern Sinn gleichgesetzt, die ihrerseits dem Sozial- oder Wohlfahrtswesen gegenübersteht. Für unsere Verhältnisse scheint es gegebener, den Sozialdienst als eine *Einrichtung* der Sozialarbeit (im engern Sinn) zu betrachten. Er wird von öffentlichen oder privaten Körperschaften (Sozialinstitutionen) getragen. Wir bezeichnen ihn meist als Fürsorge- oder Beratungsstelle.

Die *Verwaltung der Sozialdienste* (Sozialverwaltung) hat sich mit folgendem zu befassen: Planung der Organisation, Leitung, Koordination mit andern Institutionen, Verfassen von Berichten, Aufstellung des Budgets, Pflege der Beziehungen zwischen dem Personal des Dienstes und den Gliedern der Gesellschaft.

Der *verantwortliche Verwalter des Sozialdienstes* (Geschäftsführer, Sozialsekretär) hat dessen Leitung inne. Er darf nicht verwechselt werden mit demjenigen, der die Sozialarbeiter in ihrer praktischen Arbeit berät (Praxisberater, Supervisor, conseiller de service social). Der letztere braucht nicht unbedingt Angestellter des Sozialdienstes (bzw. der Sozialinstitution) zu sein, sondern kann von Fall zu Fall beigezogen werden. In kleineren Verhältnissen dürften die Aufgaben von Verwalter und Praxisberater oft zusammenfallen.

b) Es werden zahlreiche *Typen von Sozialdiensten* beschrieben, worüber wir uns aber nicht näher verbreiten möchten.

c) *Anforderungen, die an den Sozialdienst zu stellen sind.* Eine der wichtigsten Aufgaben der hiefür Verantwortlichen besteht darin, Sozialdienste in genügender Anzahl und bestmöglicher Qualität bereitzustellen. Im Rahmen des einzelnen Sozialdienstes sind gute Beziehungen zwischen dem Sozialarbeiter und seinem Klienten etwas vom Wichtigsten. Daher muß die Verwaltung bestrebt sein, die Arbeit des Sozialarbeiters zu erleichtern. Die Beziehungen zwischen Sozialarbeiter und Klient umfassen die folgenden vier Stadien:

1. *Kontaktnahme mit dem Klienten.* Man kann drei Gattungen von Klienten unterscheiden: Die einen kennen die Institution, die ihnen helfen kann, und gelangen direkt an sie. Andere sind sich bewußt, daß sie der Hilfe bedürfen, wissen aber nicht, an wen sie sich wenden sollen. Um diesem Mangel abzuhelfen, wären in vermehrtem Maße zentrale Auskunftsstellen einzurichten. Die dritte Kategorie bereitet am meisten Schwierigkeiten. Hier handelt es sich um Menschen, die unterstützt, beschützt oder beaufsichtigt werden sollten, sich dessen aber nicht bewußt sind. Die Sozialinstitutionen hätten Mittel und Wege zu finden, um mit ihnen in Kontakt zu treten. Dabei muß aber immer das Recht des Bürgers, einen Dienst nicht zu beanspruchen, gewahrt bleiben. Die Hilfe darf nur angeboten, nicht aber aufgedrängt werden, ausgenommen in Fällen, wo der Bedürftige seine Angelegenheiten nicht selbst beurteilen kann. Der erste Kontakt zwischen der Sozialinstitution und dem Benützer ist von entscheidender Bedeutung. Hiebei braucht es viel Fingerspitzengefühl. Die Leitung eines Sozialdienstes muß wissen, daß es nicht alle Sozialarbeiter in gleichem Maße besitzen. Bei den Abschnitten

2. *Pflege der Beziehungen zwischen Sozialarbeiter und Klient* sowie

3. *Diagnose und Behandlung* können wir uns kürzer fassen, da das meiste auch unsern Sozialarbeitern bekannt ist. Der Klient soll vom Sozialarbeiter ermuntert werden, sich völlig frei auszusprechen. Nötigenfalls ist ihm zu bedeuten, daß er damit nichts riskiere. Unter je mehr Behandlungsmitteln der Klient wählen kann, desto besser sind die Aussichten zur Lösung des Problems. In schwierigen Fällen soll der Sozialarbeiter auch Spezialisten beiziehen, wie z.B. Ärzte, Psychologen, Psychiater usw.

II. *Verwaltung der Sozialinstitutionen*

a) *Organisation:* Nach Auffassung der Expertengruppe sollten die Sozialdienste samt und sonders der öffentlichen Aufsicht unterstellt, aber in ihrer inneren Organisation frei sein.

Der Ruf nach allgemeiner öffentlicher Aufsicht geht uns Schweizern zu weit. Sie beschränkt sich bei uns in einzelnen Kantonen auf die Heime. In öffentlich subventionierte Werke entsenden Staat und Gemeinden ihre Vertreter, die sich aber eher als Mitarbeiter denn als Kontrolleure fühlen. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, daß die privaten Werke der Sozialarbeit durch ihre Vorstände und Mitgliederversammlungen kontrolliert werden sollen. Subsidiär wachen auch Presse und öffentliche Meinung über die Sauberkeit in unserem Sozialwesen.

b) *Leitung:* Der Sozialarbeiter muß alle Quellen seiner Persönlichkeit einsetzen und sich über sein Handeln stets bewußt sein. Das verlangt von ihm große persönliche Anstrengung, weshalb er vielleicht mehr als andere Berufe von seinen Vorgesetzten seelisch-geistig gestützt werden muß. Daher soll auch der verantwortliche Verwalter eine Schulung (formation) erhalten, die ihn das Wesen der Sozialarbeit gründlich erkennen lassen. Nur so kann er seinen Sozialarbeitern die zu befolgenden Grundsätze und Methoden richtig erläutern, sie mit Sympathie ermuntern und deren Arbeit kontrollieren. Der Sozialarbeiter braucht oft viel Kraft, um die Auffassungen seiner Klienten zu akzeptieren. Dies ist aber wichtig für gute Beziehungen zum Klienten. Ebenso wichtig ist, daß der Leiter dieses Akzeptieren bis zu einem gewissen Grade duldet. Hat er aber das Gefühl, daß sich der Sozialarbeiter die Auffassungen des Klienten zu sehr zu eigen mache, so muß er fähig sein, dies seinem Mitarbeiter unter Angabe der Gründe darzulegen.

Auf allen Stufen müssen sich die Verwalter ferner bewußt sein, daß Wert und Wirksamkeit des Sozialdienstes nicht von der Befolgung der Gesetze und Reglemente, sondern von der gesamten Arbeit des Sozialarbeiters abhangen. Diese Arbeit richtig einzuschätzen, gehört gleichfalls zu den Erfordernissen eines Vorgesetzten.

Ferner ist es Pflicht der Verwalter, nötigenfalls die Sozialarbeiter oder die Institution selbst gegen ungerechtfertigte Kritik in Schutz zu nehmen, werde sie vom Publikum erhoben oder von Behörden, Amtsstellen, Verbänden usw. Solche Kritiken kommen oft daher, daß ihre Urheber die Voraussetzungen, Funktionen und Ziele eines Sozialdienstes nicht kennen. Daher muß der Verwalter auch immer wieder die betreffenden Gesellschaftsgruppen aufklären und mit ihnen guten Kontakt pflegen. Schließlich hat er auch darüber zu wachen, daß die Sozialarbeiter sich weiterbilden können und die Freiwilligen (ehrenamtliche Mitarbeiter) in ihre Aufgabe eingeführt werden.

Hinsichtlich der Stellung des Verwalters lassen sich generell drei Typen von Sozialinstitutionen unterscheiden: 1. Kleine Institutionen, deren Verwalter ein qualifizierter Sozialarbeiter ist. 2. Mittlere Institutionen, deren Verwalter nicht nur qualifizierter Sozialarbeiter ist, sondern daneben auch administrativ geschult oder erfahren ist. 3. Die dritte Gruppe umfaßt die großen Institutionen. Sie sollen von einem Verwaltungschef (administrateur général) geleitet werden, dem für die fürsorgerischen Probleme ein Praxisberater zur Seite steht.

c) *Koordination:* In allen Ländern stellen die Sozialdienste ein uneinheitliches Gebilde dar und überschneiden sich zuweilen in ihrer Tätigkeit. Ihre Entwicklung war eben oft zufällig und richtete sich nicht nach rationalen Überlegungen. Das Hauptproblem besteht in der Koordination auf lokaler Ebene, um die Wirksamkeit des Dienstes zu verstärken und Doppelfürsorge auszuschalten.

Dabei könnte man die Sozialdienste geographisch verschmelzen, indem man sie zu größeren *Sozialzentren* zusammenfaßte, so für die Gesundheit, für die materielle Hilfe und für die Gemeinschaftspflege. Jedes dieser Zentren würde mehrere Sozialinstitutionen umfassen, die rechtlich selbständig bleiben können. Eine solche Lösung begünstigt die Zusammenarbeit in der Fürsorgepraxis und würde verhindern, daß zwei Sozialarbeiter die gleiche Familie aus ähnlichen Gründen besuchen. Nach der Meinung der Experten darf aber diese technische Zusammenlegung nicht so weit gehen, daß sich ein und derselbe Sozialarbeiter mit allen Gliedern der gleichen Familie befaßt, da man es mit menschlichen Wesen zu tun habe, denen «freie Fürsorgerwahl» einzuräumen sei.

Ferner wären *allgemeine* Sozialdienste zu schaffen, die für eine bestimmte Region (Stadtquartier, mittlere Gemeinde, Bezirk) verantwortlich sind und an die sich jedermann für Beratung oder momentane Hilfe wenden kann. Ein solcher Dienst hat die «gewöhnlichen» Fälle zu betreuen, die andern aber an die kompetenten Spezialfürsorgestellen oder Spezialisten zu überweisen. Er verlangt vielfach verwendbare (polyvalente) und erfahrene Sozialarbeiter. Diese allgemeinen Fürsorgestellen sollten sich auch so viel als möglich mit Vorsorgearbeit (Prophylaxe, Publizität) abgeben.

Es müßte ein *Organ* eingesetzt werden, das über die Koordination Richtlinien aufstellt und deren Befolgung überwacht. Dieses sollte Vertreter aller Sozialdienste der Region umfassen sowie der lokalen Behörden. Die Geschäftsleitung wäre einer verantwortlichen, «Koordinationschef» genannten, Persönlichkeit zu übertragen, die im Prinzip ein qualifizierter Sozialarbeiter sein soll. Beim Koordinationsorgan wäre ein *Fürsorgezentralregister* einzurichten, das Angaben enthält über die Klienten sowie die Institutionen und die Sozialarbeiter, die sich mit ihnen befassen. Es sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit dieses Register nicht mißbraucht werden kann. Beim Koordinationszentrum müssen auch Räume vorhanden sein, wo sich die Sozialarbeiter treffen oder auch Besprechungen mit ihren Klienten führen können.

Die Koordination im Einzelfall ist auch unsern Sozialarbeitern ein Anliegen und schon ziemlich verwirklicht, wenn auch in ganz verschiedener Form: Zusammenarbeit von Fall zu Fall, Bildung gemeindlicher Fürsorgekommissionen, Fürsorgezentralregister in einzelnen Städten, Einrichtung von Gemeinde- und Bezirksfürsorgestellen. Namentlich der Ausbau der letzteren würde sich empfehlen, vorab in mittleren Gemeinden und dünner bevölkerten Gegenden, während in den Stadtquartieren mit ihrer weitgetriebenen Spezialisierung der Fürsorge die Errichtung polyvalenter Sozialdienste nicht mehr möglich und wohl auch nicht tunlich ist. – Das technische Zusammenlegen von Sozialdiensten, wobei ihren Trägern die rechtliche Selbständigkeit gewahrt werden soll, ist am ehesten im Bereich der Gesundheitsfürsorge (Tuberkulose, Krebs, Rheuma, Poliomyelitis) möglich und da und dort angebahnt. Zentralstellen der Koordination im beschriebenen Sinne sind unter anderm das Kantonale Fürsorgeamt Graubünden, das Office social neuchâtelois und, im Bereich der Jugendhilfe, einige kantonale Jugendämter. Ihre Leiter haben mehr beratende als anord-

nende und kontrollierende Funktionen. Sowohl auf lokaler wie auch auf regionaler Ebene darf die Koordination nicht zu weit gehen und soll sich ohne behördlichen Zwang abwickeln.

d) *Verteilung der Aufgaben und Organisation der Arbeit*

1. *Verteilung der Aufgaben:* In fast allen Ländern sind die Sozialarbeiter überlastet. Gute Arbeit innerhalb nützlicher Frist ist nur dann möglich, wenn die Aufgaben richtig verteilt werden. Die Zahl der einem Sozialarbeiter anvertrauten Fälle wäre nach seinen Fähigkeiten, seiner Erfahrung und nach der Schwierigkeit der Fälle zu richten. Wenn ein Sozialarbeiter durch einen Fall überfordert wird, sollte er ihn abgeben dürfen. Büroarbeiten wären so weit als möglich kaufmännischen oder Verwaltungs-Angestellten zu übertragen. Indessen hat sich auch der Sozialarbeiter mit allen administrativen Belangen zu befassen, die für den Klienten wichtig sind. In schwierigeren Fällen sollte der Sozialarbeiter auf die Mitarbeit von Spezialisten zählen dürfen. Die Ratschläge eines Psychiaters, eines Arztes, eines Psychologen oder eines Soziologen können ihm sehr dienlich sein. Die Aufnahme neuer Fälle hätte durch erfahrene Sozialarbeiter zu erfolgen; die spätere Verteilung würde sich nach der Reife und Erfahrung des Sozialarbeiters richten.

2. Der Sozialarbeiter sollte die in seiner «Branche» üblichen Arbeitsstunden leisten. Aber seine Tätigkeit braucht nicht mit den Bürostunden zusammenzufallen, wenn sie einen andern Rhythmus verlangt, z. B. für Hausbesuche, die Teilnahme an Tagungen, den Verkehr mit andern Institutionen usw. Die Ansammlung von allzuvielen Klienten in den Wartezimmern wäre zu vermeiden durch einen Sprechstundenplan oder genügend Personal. Die Fürsorgegespräche sollten unter vier Augen erfolgen. Die Fürsorgeakten sind streng vertraulich zu behandeln und unterstehen dem Berufsgeheimnis. Die Sozialarbeiter sollen zugunsten ihrer Arbeitsqualität und ihrer Gesundheit über geeignete Transportmittel verfügen. Zur Arbeitserleichterung wären die mehr technischen Arbeiten zu rationalisieren und zu normen, vor allem was die Korrespondenz, die Mittelaufbringung, die Wegleitungen, Richtsätze und Formulare betrifft. Diese Normung darf aber die Individualisierung der Fürsorgearbeit in keiner Weise beeinträchtigen. Eine zu straffe Organisation und Verwaltung kann der Qualität der Fürsorgearbeit schaden.

III. *Spezielle Probleme der Sozialverwaltung*

a) *Planung:* Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Sozialdienste ohne Planung eher zufällig angesetzt sind. Daher ist ein langfristiges Planungsprogramm nötig. Es trägt dazu bei, den Sozialschutz besser zu verbreiten und gerechter zu verteilen; dabei ist aber darauf zu achten, daß die Gesellschaft die persönlichen Rechte des Einzelnen nicht beeinträchtigt. Die soziale Intervention darf den Willen zur Initiative und zur Selbsthilfe nicht ersticken, sondern soll im Gegenteil den Sinn für Verantwortung stärken. Ferner dürfen die Sozialinstitutionen nicht in eine dominatorische Haltung verfallen. Zunächst sind die Ziele der Planung abzustecken und hernach die praktischen und wirksamen Mittel herauszufinden, mit denen sie erreicht werden.

Die Planung der Sozialdienste kann auf vier verschiedene Arten angepackt werden: 1. Bildung von Expertengruppen, die über die technische Seite der Planung raten. 2. Bildung von beratenden Kommissionen (conseils consultatifs).

Sie umfassen neben Experten auch Angehörige verschiedener gesellschaftlicher Gruppen sowie Vertreter politischer Parteien. Es genügt nicht, schöne Detailprogramme aufzustellen; sie müssen auch in die Gesetzgebung aufgenommen und praktisch verwirklicht werden. Dies geht leichter, wenn sich die Öffentlichkeit schon an den Planungsarbeiten beteiligt. 3. Kontaktnahme mit Sozialarbeitern, die die Bedürfnisse der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen kennen und Erfahrung haben. 4. Herstellung enger Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten sowie den nationalen, regionalen und lokalen Sozialinstitutionen. Diese erlaubt, die Programme zu koordinieren.

Erschwert wird die Planung durch den Mangel an Spezialisten. Viele fähige Leute sind durch die Tagesarbeit vollauf in Anspruch genommen. In manchen Ländern hindert auch die unsystematische Gesetzgebung die Schaffung eines rationalen Systems der Sozialarbeit.

Systematische Sozialplanung kann erleichtert werden durch eine zentralisierte, sich auf Jahre hinaus erstreckende *Finanzierung*. Hiebei wären die Totalausgaben und die Totaleinnahmen einander gegenüber zu stellen.

Eine solche Finanzierungsart dürfte für die Schweiz auf lange Zeit hinaus nicht in Betracht fallen, weshalb hier nicht näher auf die Ausführungen im Expertenbericht eingetreten wird.

b) *Forschung:* Sozusagen in allen Ländern werden die für die Forschung vorhandenen Mittel hauptsächlich auf dem Gebiet der Technik und der Wissenschaft eingesetzt. Es scheint gerechtfertigt, einen bedeutend größeren Teil als bisher für die Sozialforschung abzuzweigen. Diese sollte so stark gefördert werden, daß sie glaubwürdige Tatsachen erbringt, auf denen sich die Sozialplanung aufbauen kann.

In den Ländern, wo dies nicht der Fall ist, wären Forschungsinstitute einzurichten, die auch die Planung und die Wirksamkeit (efficacité) der Sozialdienste studieren. Man könnte ferner Komitees bilden, denen die Forschungsprogramme zu unterbreiten wären. Ihnen sollten Vertreter der Universitäten, der Forschungsinstitute sowie der öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen angehören. Die Beschlüsse dieser Komitees und die ihnen zugrunde liegenden Erwägungen wären zu publizieren sowie den Parlamenten, den Regierungen und den international interessierten Organisationen bekanntzugeben.

Die Sozialinstitutionen wären zu ermuntern, solche Forschungen auch im eigenen Arbeitsbereich zu unternehmen und die Ergebnisse zu verbreiten.

Die verschiedenen Forschungsinstitute sollten nicht nur die Ergebnisse ihrer Arbeiten austauschen, sondern auch ihre Methoden koordinieren. Dabei wäre auch eine internationale Vergleichbarkeit anzustreben.

c) *Ausbildung*

1. *Verwalter* (Geschäftsleiter). In einigen Ländern erhalten die Sozialarbeiter ihre Ausbildung an der sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universitäten. In andern Ländern werden die Verwalter an den Universitäten, die Sozialarbeiter an den Sozialen Schulen ausgebildet. Der Verwalter des Sozialdienstes hätte mit Vorteil nicht ein reiner Jurist zu sein, im Sinne der europäischen Tradition; er sollte die Sozialwissenschaften studiert haben und auch die Philosophie, die Funktionen, die Methoden und die Regelung der Sozialarbeit kennen. Ferner müßte er Verständnis besitzen für die im Rahmen der Sozialarbeit bestehenden

psychologischen Probleme. Gut wäre, wenn Sozialsekretäre und Sozialarbeiter wenigstens die gleiche *praktische* Ausbildung erhielten.

Die Sozialen Schulen sollten nach und nach in den Rahmen der Universität einbezogen werden. Sofern dies nicht möglich ist, hätten die Universitäten Kurse über Sozialwissenschaften einzuführen, da sie für den Verwalter unentbehrlich sind. Ferner sollten sie die Durchführung von Arbeiten über Sozialforschung erleichtern.

2. *Sozialarbeiter.* Die Basisausbildung der Sozialarbeiter soll auch Fragen der Gesellschaftsstruktur, der öffentlichen Verwaltung sowie Rechtsformen und -prozeduren umfassen. In der Berufsausbildung ständen nach wie vor die Techniken und Methoden der Sozialarbeit an erster Stelle.

Der Sozialarbeiter hat die verwaltungsmäßige Begrenzung, der seine Fürsorgetätigkeit unterliegt, zu akzeptieren. Er muß das Wesen der Verwaltung begreifen und fähig sein, es seinen Klienten verständlich zu machen. Zugleich soll er die letzteren in den Genuß der Sozialinstitutionen setzen. Ferner soll er die Arbeit der freiwilligen Mitarbeiter lenken und kontrollieren können.

Schlußfolgerung. Alle diese Fragen sollten noch mehr im Detail geprüft werden, weshalb hierüber eine Studiengruppe der UNO durchzuführen wäre.

W. Rickenbach

Unterstützung in Form von Gutscheinen

Die Unterstützung zum Lebensunterhalt in offener Pflege kann dem Bedürftigen entweder in Bargeld oder in anderer Art gewährt werden. Die Hilfe ohne Bargeld erfolgt entweder in direkten Sachleistungen, das heißt in natura oder mit Gutscheinen zuhanden eines Warenverkäufers. Der Gutschein kann auf einen bestimmten Geldbetrag lauten oder auf den Bezug eines ganz bestimmten Quantums einer bestimmten Ware. Der Gutschein kann direkt dem Händler zugestellt oder dem Hilfsbedürftigen ausgehändigt werden. Es sind verschiedene Spielarten denkbar.

Die Naturalunterstützung ist in ländlichen Gegenden verbreiteter als in Städten. Dies dürfte damit zusammenhängen, daß auf dem Lande die Geldwirtschaft noch nicht jenes Ausmaß angenommen hat wie in den Städten und damit Sachleistungen bäuerlichem Denken und bäuerlichen Bedürfnissen besser entsprechen. So werden zum Beispiel Gutscheine für Milch und Brot an Bedürftige abgegeben; im Herbst wird Holz aus dem Gemeindewald geliefert, Kartoffeln und Äpfel werden verabfolgt usw. Hat der Unterstützte noch ein eigenes Einkommen in bar daneben, so mag die zusätzliche Hilfe in natura seinen Bedürfnissen vollauf genügen. Wo jedoch der Unterstützte über keinerlei weiteres Einkommen verfügt, wird das Gutscheinsystem seine Bewegungsfreiheit unter Umständen in unerträglicher Weise einengen, und zwar um so mehr, als seine Bedürfnisse vielseitig sind. Man denke zum Beispiel, daß folgende Bedürfnisse eines Gesuchstellers mit Gutscheinen zu befriedigen wären: Milch, Brot, Gemüse, Fleisch, Spezereien, Schuhreparatur, Faden, Nadel und Knopf